

Geschäftsordnung des Denkmalbeirates der Stadt Offenbach a. M.

§ 1 Aufgaben

1. Der Beirat berät und unterstützt die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; er ist nicht an Weisungen gebunden. Er soll vor allen wichtigen Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gehört werden.
2. Der Beirat hat das Recht, Anträge auf Eintragung von Kulturdenkmälern in das Denkmalbuch zu stellen (§ 10 Abs. 1 HDSchG); er ist vor der Löschung von Eintragungen zu hören (§ 10 Abs. 2 HDSchG).
3. Der Beirat soll auch vor einer Genehmigung zur Zerstörung oder Beseitigung eines Kulturdenkmals (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG) gehört werden.

§ 2 Mitglieder

1. Der Beirat besteht aus
 - a) in der Regel 5 Mitgliedern, die die Fachgebiete Geschichte, Architektur, Kunstgeschichte sowie möglichst Vorgeschichte, Heimatkunde oder bildende Künste sachverständig vertreten und
 - b) je einem von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen benannten Mitglied.
2. Der Magistrat der Stadt Offenbach beruft die Beiratsmitglieder zu 1. a) nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege und die Beiratsmitglieder zu 1. b) und deren Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Fraktionen; die Berufung erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.
3. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie eine Entschädigung nach der „Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen“ vom 12.12.1978.

§ 3 Vorsitz

1. Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Auf Antrag finden geheime Wahlen statt.

§ 4 Einberufung

1. Der Beirat tritt nach Bedarf, aber mindestens halbjährlich zusammen. Auf Verlangen eines Drittels der Beiratsmitglieder, der/des Vorsitzende/n oder der Unteren Denkmalschutzbehörde ist er innerhalb eines Monats einzuberufen.
2. Die Untere Denkmalschutzbehörde beruft in Abstimmung mit der/dem Vorsitzende/n die Beiratsmitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich ein.

Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 5 Sitzungen

1. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung.
2. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Beratungspunkten können vom Beirat und von der Unteren Denkmalschutzbehörde sachverständige Bürger/innen und Behördenvertreter/innen eingeladen werden.
4. Über jede Sitzung ist von der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Niederschrift anzufertigen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist den Beiratsmitgliedern und dem Landesamt für Denkmalpflege zuzusenden.

§ 6 Ausscheiden von Beiratsmitgliedern

1. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes erfolgt eine umgehende Neubesetzung.
2. Vorschläge für eine Neubesetzung können der Beirat selbst oder die Untere Denkmalschutzbehörde machen. Die Berufung erfolgt nach § 2 Ziffer 2.

§ 7 Aufgabenverteilung

Der Beirat kann bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern zu Bearbeitung zuweisen.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde wahrgenommen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 24.01.1990 vom Magistrat beschlossen. Sie tritt einen Tag später in Kraft.

Offenbach a. M.
Der Magistrat der Stadt Offenbach a. M.

Reuter
Oberbürgermeister